

# ZH\_OBERGERICHT SB230319 vom 12. Oktober 2023

ZH Obergericht, 2023-10-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230319](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230319)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230319 du 12 octobre 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230319 del 12 ottobre 2023

## Erwägungen

### E. 26

September 2022 an ihrem Strafbefehl vom 11. Juli 2022 fest und überwies die Akten an das Jugendgericht Pfäffikon (Urk. 10).

- 5 - 1.3 Am 9. Januar 2023 fand die vorinstanzliche Hauptverhandlung statt (Prot. I S. 5 ff. sowie Urk. 18). Gleichentags erging das angefochtene Urteil (Prot. I S. 7 und Urk. 20). Mit Eingabe vom 19. Januar 2023 liess der Beschuldigte rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 22). Die Urteilsbegründung wurde dem Beschuldigten bzw. dessen Vater am 22. Mai 2023 zugestellt (Urk. 28/2). Mit Schreiben vom 7. Juni 2023 liess der Beschuldigte rechtzeitig seine Berufungserklärung erstatten (Urk. 31). 1.4 Mit Schreiben vom 25. September 2023 stellte der Vater des Beschuldigten ein Dispensationsgesuch im Sinne von Art. 405 Abs. 2 StPO für den Beschuldigten. Eventualiter stellte er den Antrag, es sei die Mutter des Beschuldigten, C. \_\_\_\_\_, von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung zu dispensieren (Urk. 38 S. 1 f.). Dieses Gesuch wurde mit Präsidialverfügung vom 28. September 2023 begründet abgewiesen und dem Beschuldigten das persönliche Erscheinen zur Berufungsverhandlung vom 12. Oktober 2023 nicht erlassen. Auf eine formelle Dispensierung der Mutter des Beschuldigten wurde verzichtet, zumal der Vater des Beschuldigten als Inhaber der elterlichen Sorge angab, an der Berufungsverhandlung zu erscheinen (Urk. 39). 1.5 Zur heutigen, nicht öffentlichen Berufungsverhandlung erschien der Beschuldigte in Begleitung seines Vaters und Inhabers der elterlichen Sorge, B. \_\_\_\_\_ (Prot. II S. 4). Der Vertreter der Anklagebehörde hatte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt und sich ferner dispensieren lassen (Urk. 35 und Urk. 41). 2.1 Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Insoweit wird die Rechtskraft gehemmt. Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gegen den vorinstanzlichen Schuldspruch wegen Sachbeschädigung (Dispositivziffer 1), die damit zusammenhängende Sanktionsfolge (Dispositivziffern 3 und 4) sowie die Höhe der Gerichtsgebühr (Dispositivziffer 7) (Urk. 31 S. 2). Zwar beantragte der Beschuldigte mit seiner Berufung nicht explizit die Aufhebung der Regelung der Kostenaufgabe

- 6 - (Dispositivziffer 8). Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte jedoch B. \_\_\_\_\_ auf entsprechende Nachfrage, dass auch diese Dispositivziffer angefochten sei (Prot. II S. 5). 2.2 Unangefochten blieb der Beschluss der Vorinstanz vom 9. Januar 2023 und damit die Schuldsprüche gemäss Strafbefehl vom 11. Juli 2022 wegen Vergehens gegen das Waffengesetz, Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes sowie der Übertretung von kommunalen Vorschriften der Gemeinde D. \_\_\_\_\_ (vgl. auch Prot. II S. 6). Unangefochten blieben sodann der vorinstanzliche Freispruch betreffend mehrfache Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes und die Regelungen der Zivilforderungen (Dispositivziffern 2, 5 und 6). Vom Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist vorab Vormerk zu nehmen

(Art. 399 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 402 und 437 StPO sowie Art. 404 StPO). 2.3 Da die Anklagebehörde keine (Anschluss-) Berufung erhoben hat, kommt vorliegend das Verschlechterungsverbot zum Tragen (Urk. 35, Art. 391 Abs. 2 StPO). II. Schuldpunkt 1. Soweit im Berufungsverfahren noch verfahrensgegenständlich, wirft die Anklage dem Beschuldigten in tatsächlicher Hinsicht vor, er habe am 29. Januar 2022 um ca. 22.40 Uhr auf dem Schulgelände in D. \_\_\_\_\_ auf eine gläserne Türscheibe eingehämmert, so dass diese geborsten sei, was der Beschuldigte zumindest in Kauf genommen habe (Urk. 9/1 S. 4). 2. Der äussere Sachverhalt ist insofern eingestanden und unumstritten, als dass der Beschuldigte mehrmals gegen besagte Türscheibe klopfte und diese in der Folge zerbrach (Urk. 2/4 F/A 25, Urk. 18 S. 7). Zu prüfen ist jedoch, ob der Beschuldigte die Scheibe zerbrechen wollte oder dies in Kauf nahm. Als sachdienliche Beweismittel liegen hierzu im Wesentlichen einzig die Aussagen des Beschuldigten vor. Dass die in Frage stehende Scheibe zu Bruch ging, ist unumstritten. Als objektives Beweismittel wurde hierzu lediglich eine Fotodokumentation erstellt (Urk. 2/2), aus der hinsichtlich der Frage des Tatvorsatzes keine belas-

- 7 - tenden Momente hergeleitet werden können. Weitere relevanten Abklärungen bezüglich der Scheibe wurden nicht getroffen. Ferner wurden keine direkten Tatzeugen befragt, obwohl aus dem Polizeirapport vom 22. Februar 2022 hätte geschlossen werden können, der Beschuldigte habe die Scheibe als Reaktion auf eine Aufforderung, sinngemäss das Gelände zu verlassen, möglicherweise direktvorsätzlich zerstört (Urk. 2/1 S. 3). Diesbezüglich liegen jedoch keine verwertbaren Beweismittel vor. 3. Eine direkte Absicht, die Türscheibe zu beschädigen, kann aus den vorliegenden Beweismitteln nicht hergeleitet werden und wird dem Beschuldigten auch nicht vorgehalten (vgl. Urk. 29 Erw. 3.4.4.-3.4.10.). So kann dem Beschuldigten nicht widerlegt werden, dass er durch sein Klopfen lediglich die Personen in der Schulküche ärgern bzw. auf sich aufmerksam machen und dazu bringen wollte, herauszukommen (Urk. 2/4 Frage 23; Urk. 7/2 S. 4; Urk. 18 S. 7 f.; Urk. 43 S. 11). Damit ist die Frage entscheidend, ob ausgehend vom erstellbaren äusseren Sachverhalt darauf geschlossen werden muss, dass der Beschuldigte davon ausging bzw. als zum Tatzeitpunkt knapp 14-Jähriger vernünftigerweise davon ausgehen musste, dass ein mehrmaliges Klopfen mittlerer Stärke (bezogen auf seine eigene – letztlich unbekannte – körperliche Entwicklung und nicht die eines erwachsenen Mannes) dazu führen würde, dass die Scheibe zerbrechen würde. Es handelt sich vorliegend um einen Grenzfall zwischen Eventualvorsatz und (grober) Fahrlässigkeit. Die (grob-) fahrlässige Begehung einer Sachbeschädigung ist jedoch im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 StGB nicht strafbar. Ein allgemein bekanntes Wissen, ab welcher Klopfstärke welche Art von Glasscheibe unter welchen Witterungsbedingungen zerbricht, kann nicht als gegeben erachtet und schon gar nicht dem Beschuldigten unterstellt werden. Sodann kann das Klopfen an eine Scheibe – auch wenn es lauter als gewöhnlich sein soll –, um sich bemerkbar zu machen, nicht als völlig ungewöhnlich und als automatisch von einer latenten Schadensabsicht bzw. -inkaufnahme getragen betrachtet werden. Konkrete, auf den vorliegenden Fall bezogene Umstände, die zu einer anderen - 8 - Beurteilung führen würden, sind nicht ersichtlich. Der Beschuldigte schilderte anlässlich der Berufungsverhandlung glaubhaft, dass er ob dem Bruch der Türscheibe erschrocken sei und es überhaupt nicht erwartet habe, dass diese hätte brechen können (Urk. 43 S. 11 f.). Bei dieser Sachlage ist unbeachtlich, ob die Türe bereits beschädigt gewesen sei oder ob die Glasscheibe einer aussergewöhnlichen Spannung ausgesetzt gewesen sein

könnte, wie der Beschuldigte vortragen lässt (Urk. 31 S. 3 ff. und Urk. 44 S. 3 ff.). Unbeachtlich sind auch die Ausführungen der Vorinstanz, dass sich die Personen, die der Beschuldigte nerven wollte, in einiger Entfernung zur Türe hätten befinden müssen (Urk. 29 Erw. 3.4.4.; ferner lässt sich die diesbezügliche Begründung der Vorinstanz nicht mit den Akten in Einklang bringen, zumal der Beschuldigte in der Tatnacht nicht neben den Backöfen in der Schulküche, sondern in der Küche der Familie E.\_\_\_\_\_ fotografiert wurde, weshalb auch der Boden auf den beiden Fotos unterschiedlich ist; vgl. Urk. 2/2 Fotos 5, 6 und 8 sowie Urk. 43 S. 14). Denn auch die Vorinstanz geht von der nicht widerlegbaren Annahme aus, der Beschuldigte habe eben nicht mit der ihm möglichen maximalen Kraft, sondern nur mittelstark geklopft (Urk. 29 Erw. 3.4.6. und 3.4.10.). Bei dieser Sachlage kann ferner offen bleiben, ob die Aussage des Beschuldigten, er habe seine Schläge bewusst dosiert (Urk. 18 S. 9), als blosser Schutzbehauptung anzusehen ist. Jedenfalls handelt es sich vorliegend nicht um ein aggressives Schlagen gegen die Scheibe aus Wut. Aus der Aussage des Beschuldigten kann ferner nicht mit der Vorinstanz darauf geschlossen werden, dieser sei sich der Zerbrechlichkeit der Scheibe bewusst gewesen und habe dennoch geschlagen (so sinngemäss die Vorinstanz; Urk. 29 Erw. 3.4.6.). Diese Argumentation wäre nur zulässig, wenn das Klopfen auf Scheiben diese generell jeweils beschädigen würde, oder wenn der Beschuldigte Kenntnis von einer besonders zerbrechlichen Beschaffenheit der vorliegend relevanten Scheibe gehabt hätte. Beides ist gerade nicht der Fall. Vielmehr müsste – wenn auf diese Aussage abgestellt würde – daraus geschlossen werden, dass der Beschuldigte bemüht gewesen sei, Schaden zu vermeiden. Jedenfalls lässt sich im konkreten Fall daraus keine Belastung herleiten.

- 9 - 4. Ebenfalls – und entscheidend – gegen die Annahme einer Inkaufnahme seitens des Beschuldigten spricht die Tatsache, dass dieser nicht etwa mit einem Gegenstand an die Scheibe geschlagen hat, sondern mit der blossen Faust. Bei einem solchen Vorgehen besteht jedoch die offenkundige Gefahr einer Verletzung, welche man vernünftigerweise nicht in Kauf nehmen würde (vgl. auch Urk. 44 S. 5). 5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich nicht erstellen lässt, dass der Beschuldigte die Scheibe beschädigen wollte oder die Beschädigung auch nur billigend in Kauf nahm. Ferner musste er vernünftigerweise nicht mit einer Beschädigung rechnen. Damit handelte er nicht vorsätzlich, weshalb er von diesem Vorwurf freizusprechen ist. Ob allenfalls eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit angenommen werden könnte, ist vorliegend, wie bereits erwähnt, nicht zu prüfen, da eine (grob-) fahrlässige Sachbeschädigung nicht strafbar ist. III. Sanktion 1. Für die verbleibenden, vom Beschuldigten anerkannten Schuldsprüche gemäss Strafbefehl vom 11. Juli 2022 ist nunmehr eine Sanktion zu fällen. Die Anklagebehörde und die Vorinstanz haben eine unbedingte persönliche Leistung von einem Tag angeordnet, wobei der Urteilsbegründung hierzu kaum etwas zu entnehmen ist, ausser dass es angemessen erscheine (Urk. 29 Erw. 5.). 2. Der Beschuldigte wurde rechtskräftig wegen Vergehens gegen das Waffengesetz, Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes und Übertretung von kommunalen Vorschriften der Gemeinde D.\_\_\_\_\_ verurteilt (vgl. Urk. 29 S. 15). 3.1 Als Sanktionen kommen im konkreten Fall nur ein Verweis (Art. 22 JStG) oder eine persönliche Leistung (Art. 23 JStG) in Frage. Sanktionen nach Art. 24 und 25 JStG kommen nicht in Frage, da der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat. 3.2 Der Beschuldigte lässt eine Strafbefreiung nach Art. 21 JStG beantragen (Urk. 31 S. 2 f. und Urk. 44 S. 5). Eine solche ist nicht angezeigt. So sind die

- 10 - entsprechenden Voraussetzungen insbesondere angesichts der Widerhandlung gegen das Waffengesetz und der Begehung mehrerer Straftaten nicht erfüllt. Auch wenn das Verschulden des Beschuldigten bei der Begehung der einzelnen Taten jeweils sehr leicht wiegt, kann es bei einer gesamthaften Betrachtung nicht mehr als derart gering betrachtet werden, dass es eine Strafbefreiung rechtfertigen würde. So gab der Beschuldigte unter anderem an, mehrmals pro Woche während Monaten gekifft zu haben und urinierte er ferner auf den Boden vor der Tür des Schulhauses (Urk. 1/1 S. 2 und Urk. 2/4 S. 2). 3.3 Hat das Gericht gleichzeitig mehrere Straftaten des Jugendlichen zu beurteilen, so kann es, wenn die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt sind, eine Gesamtstrafe bilden, indem es die Strafe der schwersten Tat an gemessen erhöht (Art. 34 Abs. 1 JStG). 3.4 Im vorliegenden Fall ist bei der Strafzumessung das Verschlechterungsverbot zu berücksichtigen. Die Vorinstanz hat eine persönliche Leistung angeordnet und dabei die tiefste mögliche Dauer ausgefällt. Da eine persönliche Leistung in Anbetracht des Vergehens gegen das Waffengesetz angezeigt erscheint, erübrigt sich die Frage, ob für die beiden anderen Delikte, insbesondere die Übertretung von kommunalen Vorschriften der Gemeinde D.\_\_\_\_\_, ein Verweis ausreichend wäre, da ein solcher zusätzlich zu einer persönlichen Leistung auszusprechen wäre, was insgesamt schärfer wäre als die von der Vorinstanz ausgesprochene Sanktion. 4. Der Strafraum liegt vorliegend bei einer persönlichen Leistung bis zu 10 Tagen (Art. 23 Abs. 3 JStG). Strafschärfend ist die Tatmehrheit zu berücksichtigen, wobei dies zu keiner Änderung des Strafraums führt. 5.1 Vorab ist festzuhalten, dass der Strafraum bis zu 10 Tagen persönlicher Leistung gleichermaßen für Bagatelldelikte (für die nicht bloss ein Verweis auszusprechen ist) wie für Fälle schwerster Kriminalität Anwendung findet und die Strafe schon deshalb am unteren Rand des Strafraums bleiben muss.

- 11 - 5.2 Die objektive Tatschwere wiegt sehr leicht. Ein Schlagring ist innerhalb der unter das Waffengesetz fallenden Gegenstände am unteren Rand der Gefährlichkeit anzusiedeln. Sodann brachte der Beschuldigte den Schlagring jemand anderem zur Aufbewahrung und tat damit sonst nichts. 5.3 In subjektiver Hinsicht wiegt das Verschulden des Beschuldigten ebenso sehr leicht. Es ist nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte aktiv einen Schlagring erwerben und damit etwas unternehmen wollte. 5.4 Das Verschulden des Beschuldigten wiegt innerhalb des Tatbestandes der Widerhandlung gegen das Waffengesetz sehr leicht. Jedoch ist die Erfüllung des Tatbestandes an sich nicht auf die leichte Schulter zu nehmen, weshalb eine persönliche Leistung anzuordnen ist. Dem sehr leichten Verschulden ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die Strafe auf das Minimum von einem Tag festzulegen ist. 6. Hinsichtlich des Drogenkonsums handelt es sich lediglich um eine Übertretung. Eine Erhöhung der Dauer der persönlichen Leistung würde sich nicht rechtfertigen. Dies gilt ebenso für die Übertretung von kommunalen Vorschriften der Gemeinde D.\_\_\_\_\_. Diesbezüglich trifft den Beschuldigten ein nur marginales Verschulden. 7. In persönlicher Hinsicht ist vom nicht vorbestraften Beschuldigten bekannt, dass er mit seinem jüngeren Bruder bei seinen Eltern lebt, wobei beide Eltern berufstätig sind. Er besuchte ein Internat in F.\_\_\_\_\_, nachdem er die Schule in D.\_\_\_\_\_ wegen seines Verhaltens hatte verlassen müssen. Aktuell lebt er wieder zuhause. Anlässlich seiner Befragung an der Berufungsverhandlung wurde ergänzt, dass der Beschuldigte in seiner Freizeit Velotouren in den Bergen mache. Ferner gab der Beschuldigte an, dass er alle paar Monate, wenn er mit seinen Freunden in den Ausgang gehe, Cannabis konsumiere bzw. kiffe, da er so entspannter sei. Schliesslich sagte er aus, dass er ab nächsten Sommer eine dreijährige Lehre als Milchtechnologe beginnen werde (Urk. 43 S. 4, S. 6 und S. 7 f.). Der

Beschuldigte war in Therapie beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen

- 12 - Dienst G.\_\_\_\_\_, ist jedoch aktuell nicht mehr in Behandlung (Urk. 7/2 S. 2 f., Urk. 9/5, Urk. 18 S. 3 f.). Diese Umstände sind strafzumessungsneutral zu werten. 8. Der Beschuldigte war weitgehend geständig. Dies ist theoretisch strafmindernd zu würdigen. Allerdings ist ein Tag persönlicher Leistung bereits die mildeste Strafe innerhalb dieser Strafform. Insgesamt erscheint die von der Vorinstanz verhängte Strafe von einem Tag persönlicher Leistung dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. 9. Auch vor dem Hintergrund des Sinn und Zwecks des Jugendstrafrechts erweist sich die Sanktion von einem Tag persönlicher Leistung ohne Weiteres als angemessen. So stellt das Jugendstrafrecht keine mathematische Verschuldensberechnung dar, sondern es geht vielmehr darum, das Sinnvollste für das Kind bzw. den Jugendlichen festzulegen. IV. Vollzug 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer persönlichen Leistung auf, soweit eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Jugendlichen von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 35 Abs. 1 JStG). 2. Vorliegend handelt es sich bei zwei der drei vom Beschuldigten begangenen Straftaten um Übertretungen. Bei der Widerhandlung gegen das Waffengesetz trifft den Beschuldigten ein sehr leichtes Verschulden. Somit ist bei ihm keine relevante kriminelle Energie auszumachen, die drohen würde, sich fortzusetzen. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft, und auch sonst sind keine Umstände ersichtlich, die die Anordnung einer unbedingten Strafe notwendig erscheinen lassen. Die Strafe ist daher bedingt aufzuschieben. 3. Die Probezeit ist auf sechs Monate bis zwei Jahre zu veranschlagen (Art. 29 Abs. 1 JStG i.V.m. Art. 35 Abs. 2 JStG). Gründe, über das gesetzliche Minimum hinauszugehen, sind nicht ersichtlich. Die Probezeit ist daher auf sechs Monate festzulegen.

- 13 - V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Verfahrenskosten werden vorerst von dem Kanton getragen, in dem das Urteil gefällt wurde. Im Übrigen gelten die Artikel 422–428 StPO sinngemäss. Sind die Voraussetzungen für eine Kostenaufgabe zulasten des Beschuldigten erfüllt (Art. 426 StPO), so können seine Eltern für die Kosten solidarisch haftbar erklärt werden (Art. 44 JStPO). Mit dem Wort «vorerst» wird die in Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit verdeutlicht, dass die Kosten bei Abschluss des Strafverfahrens auf den Jugendlichen bzw. dessen Eltern überwält werden können. Mit der Regelung der einstweiligen Übernahme der Verfahrenskosten durch den Urteilskanton gemäss Abs. 1 von Art. 44 JStPO wird somit keine definitive Kostenübernahme festgelegt (BSK JStPO-RAE/HEBEISEN, Art. 44 JStPO N 4). 2. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Die Verlegung der Kosten richtet sich nach dem Grundsatz, dass derjenige die Kosten trägt, der sie verursacht hat. Erforderlich ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem zur Verurteilung führenden strafbaren Verhalten und den durch die Abklärung entstandenen Kosten. Wird die beschuldigte Person bei einer Mehrzahl strafbarer Handlungen teilweise schuldig- und teilweise freigesprochen, so sind die Verfahrenskosten anteilmässig der beschuldigten Person und dem Staat aufzuerlegen. Soweit allerdings die der beschuldigten Person zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunktes notwendig waren, können ihr die gesamten Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens auferlegt werden (Urteile des Bundesgerichts 6B\_85/2021 vom 26. November 2021 E. 23.3.1 und 23.4.1; 6B\_460/2020 vom 10. März 2021 E. 10.3.1; 6B\_112/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 6.3; 6B\_202/2020 vom 22. Juli 2020 E. 3.2; je mit Hinweisen; vgl. auch DOMEISEN, in:

NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER, Basler Kommentar zur StPO, 2. Auflage, 2014, N 6 zu Art. 426 StPO).

- 14 - 3.1 Hinsichtlich der Kostenregelung für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren ist zunächst festzuhalten, dass der Beschuldigte teilweise schuldig gesprochen wurde. Das betrifft das Vergehen gegen das Waffengesetz, den Betäubungsmittelkonsum und die Übertretung der kommunalen Polizeiverordnung der Gemeinde D.\_\_\_\_\_.

Hinsichtlich der übrigen Vorwürfe ist der Beschuldigte freizusprechen bzw. wurde bereits rechtskräftig freigesprochen. 3.2 Der Aufwand der Untersuchung umfasste insbesondere die Einvernahmen des Beschuldigten sowie eine Fotodokumentation, welche im Wesentlichen mit dem Vorwurf der Sachbeschädigung zusammenhing. Die Einvernahmen betrafen sämtliche Vorwürfe, wobei auch hier der Vorwurf der Sachbeschädigung ein gegenüber den anderen Vorwürfen leicht grösseres Gewicht zu haben scheint. Insgesamt rechtfertigt es sich, die Kosten der Untersuchung dem Beschuldigten vollumfänglich aufzuerlegen, unter solidarischer Haftung der Eltern. 3.3 Der Fokus der vorinstanzlichen Hauptverhandlung lag ausschliesslich auf Sachverhalten, die in einen Freispruch münden (Urk. 18 S. 7-11). Dass der Beschuldigte die diesbezüglich durchgeführten Prozessschritte schuldhaft verursacht hätte (namentlich durch seine Handlungen, die zu einer Verurteilung führten), ist nicht ersichtlich. Die entsprechenden Kosten sind vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen. Das vorinstanzliche Kostendispositiv (Dispositivziffer 7) ist nicht zu beanstanden und damit zu bestätigen. Nachdem dem Beschuldigten die vorinstanzlichen Kosten nicht aufzuerlegen sind, erübrigt es sich, auf seinen Eventualantrag einzugehen, die vorinstanzliche Gebühr sei zu reduzieren. 3.4 Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte hinsichtlich der Sanktion von einem Tag persönlicher Leistung sowie der Kostenfestsetzung der Vorinstanz. Jedoch obsiegt er in einem wichtigen Punkt, nämlich dem Freispruch vom Vorwurf der Sachbeschädigung. Ferner wird die Sanktion zugunsten des Beschuldigten aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von sechs Monaten. Vor diesem Hintergrund kann eine entsprechende Gebühr für das Berufungsverfahren – auch aus Billigkeitsgründen – ausser Ansatz fallen.

- 15 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Jugendgerichts Pfäffikon vom 9. Januar 2023 vollumfänglich in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Jugendgerichts Pfäffikon vom 9. Januar 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. (...) 2. Vom Vorwurf der mehrfachen Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes im Sinne von Art. 57 Abs. 3 PBG wird der Beschuldigte freigesprochen. 3.-4. (...) 5. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 Schadenersatz im Umfang von Fr. 484.65 zu bezahlen. 6. Die Forderungen des Privatklägers 2 werden auf den Zivilweg verwiesen. 7.-8. (...) 9. (Mitteilung) 10. (Rechtsmittel)" 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird vom Vorwurf der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB zum Nachteil der Gemeinde D.\_\_\_\_\_ freigesprochen.

- 16 - 2. Der Beschuldigte wird hinsichtlich der in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüche gemäss Strafbefehl der Jugendanwaltschaft See/Oberland vom 11. Juli 2022 bestraft mit einer persönlichen Leistung gemäss Art. 23 JStG von einem Tag. 3. Der Vollzug der persönlichen Leistung wird aufgeschoben und die Probezeit auf 6 Monate festgesetzt. 4. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Ziff. 7) wird bestätigt. 5. Die Kosten des Strafbefehls der Jugendanwaltschaft See/Oberland vom 11. Juli 2022 werden dem Beschuldigten

vollumfänglich auferlegt. 6. Die erstinstanzliche Entscheidgebühr wird vollumfänglich auf die Gerichts- kasse genommen. 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – den gesetzlichen Vertreter im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – den gesetzlichen Vertreter im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälli- ger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Jugendanwaltschaft See/Oberland in die Akten STR/2022/20001571 – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) – die Kasse des Bezirksgerichts Pfäffikon gemäss Dispositivziffer 6.

- 17 - 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebe- nen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 12. Oktober 2023 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Volken MLaw A. Jacomet Zur Beachtung: Der Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer persönlichen Leistung unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht geleistet werden. Bewährt sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er die Leistung definitiv nicht mehr erbringen (Art. 30 JStG i.V.m. Art. 35 Abs. 2 JStG). Eine bedingte Strafe kann jedoch vollzogen werden (Art. 31 JStG i.V.m. Art. 35 Abs. 2 JStG), wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.